



Brüssel, den 8. Juli 2022
(OR. en)

10875/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0157(NLE)**

**ENFOPOL 383
CT 131
RELEX 929
JAI 984
NZ 9**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	9090/22 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden – Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Die Europäische Kommission hat am 13. Mai 2022 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden¹ sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des besagten Abkommens² vorgelegt.
2. Ziel des Abkommens ist es, die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Europol und den zuständigen neuseeländischen Behörden zu ermöglichen, um die Maßnahmen der Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der neuseeländischen Behörden sowie ihre gegenseitige Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten, einschließlich schwerer Kriminalität und Terrorismus, zu unterstützen und auszubauen und gleichzeitig angemessene Garantien in Bezug auf die Menschenrechte und Freiheiten des Einzelnen, einschließlich des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes, zu gewährleisten.

¹ Dok. 9089/22 + ADD 1.

² Dok. 9090/22 + ADD 1.

3. Der Rat hat am 27. Juni 2022 den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden³ angenommen. Die Vertragsparteien haben das Abkommen am 30. Juni 2022 in Brüssel unterzeichnet.
4. Im Einklang mit Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich, bevor der Rat den Beschluss über den Abschluss des Abkommens erlässt.⁴ Die JI-Referenten haben den Beschluss des Rates über den Abschluss im Wege eines informellen Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung gebilligt, das am Donnerstag, dem 7. Juli 2022, um 15:00 Uhr endete und während dessen keine Bemerkungen der Delegationen eingegangen waren.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er beschließt, den Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in der Fassung des Dokuments ST 10092/22 dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten.

³ ABl. L 176 vom 1.7.2022, S. 3.

⁴ Dok. 10092/22.